



Informationsblatt zur Vermietung des AWO Kinder- und Jugendtreffs „Park-Haus“

1. Zur Nutzung sind nur Bewohner des Ortsteiles Hartenberg-Münchfeld und Mitglieder des Martin-Luther-King-Park-Vereines berechtigt. Eine Vermietung für Bekannte/Verwandte aus anderen Stadtteilen ist nicht zulässig. Daher ist bei Vertragsabschluss die Personalausweis-Nr. vorzulegen.
2. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an einem Tag am Wochenende bis maximal 24 Uhr. Die Nutzung ist für maximal 35 Personen gestattet.
3. Der gewünschte Termin ist mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Park-Hauses telefonisch oder schriftlich abzuklären.
4. Den Zugang zu dem Alarm gesicherten Haus gewährleistet ein spezieller Schließdienst. Die Vermietung kann nicht stattfinden, wenn sich keine Person findet, die den Schließdienst übernimmt. Der Mietvertrag verliert in diesen Fällen seine Gültigkeit. Bei Vertragsunterzeichnung muss die Miete und die Kautionszahlung in bar bezahlt werden.
5. Die Nutzungsentschädigung für die Nutzung der Räume (ausgenommen Büro und Abstellkammer), Wasser, Licht und Nutzung der Küche einschließlich des vorhandenen Geschirrs und Bestuhlung beträgt:
in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr: 45,00 Euro (40 € f. Mitglieder d. MLKP e.V.)
in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr: 80,00 Euro (75 € f. Mitglieder d. MLKP e.V.)
bei einer Zwei-Tages-Veranstaltung: 100,00 Euro (95€ f. Mitglieder d. MLKP e.V.)
(1 Tag Auf-/Abbau, 1 Tag Feier)
Das Aufstellen von stromintensiven Geräten muss vorher angekündigt werden. Der Mietpreis erhöht sich dadurch um 10 Euro.
6. **Die Kautionszahlung beträgt 100,00 Euro** und kann bei Verstoß nach Maßgabe der Vermietenden (Arbeiterwohlfahrt) in voller Höhe oder Teilbeträgen einbehalten werden. Die Kautionszahlung muss innerhalb von 6 Wochen abgeholt werden.
7. Die Musikanlage und der Billardtisch sind von der Vermietung ausgeschlossen. Der Billardtisch ist mit den 3 Abdeckplatten abzudecken.
8. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten innerhalb und außerhalb des Hauses und stellt die AWO von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei.
9. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die Anwohner nicht durch Lärm zu stören. In den Abendstunden ab 22.00 Uhr ist wegen der Rücksichtnahme auf die Nachbarn für größtmögliche Ruhe zu sorgen. Die Fenster und Türen sind zur Vermeidung von Störungen geschlossen zu halten. Nach 22.00 Uhr sind Aktivitäten, die zu Lärmbelästigungen führen (Ballspiele und das Abspielen von Musikgeräten) im Außenbereich um das Park-Haus untersagt.
10. Bei berechtigten Beschwerden über Lärmbelästigungen insbesondere in den Fällen, in denen Anzeigen bei den Polizeidienststellen erfolgen, sind die MitarbeiterInnen der AWO berechtigt, diesen Nutzungsvertrag unverzüglich zu kündigen. Die vorgenannten VertreterInnen üben das uneingeschränkte Hausrecht aus.
11. Dem Nutzer/der Nutzerin ist bekannt, dass das Parken - auch für Gäste - in unmittelbarer Nähe des Park-Hauses nicht erlaubt ist. Das Befahren des Weges zum Ein- und Ausladen ist ebenfalls nicht gestattet!
12. Reinigungsmittel, Toilettenpapier und sonstige Verbrauchsmaterialien (Küchenhandtücher usw.) sind in ausreichender Menge selbst mitzubringen. Der angefallene Müll wird von dem Nutzer/der Nutzerin mitgenommen und entsorgt.
13. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt.
14. Dieses Informationsblatt dient zur Information der potentiellen Nutzer und beinhaltet die wichtigsten Punkte zur Vermietung. Weitere Informationen finden sich auf der Nutzungsvereinbarung selbst.